

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

13.12.1912 (No. 49)

Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 49

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Freitag, 13. Dezember

Anzeigen kosten die vier-
gepaltene Seite 20 Pf.

1912

Bekanntmachungen.

Die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung betr.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat nachstehende Bekanntmachungen über die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung erlassen, welche hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1912.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung, betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes:

A. In den Fällen des § 176 a. a. O. (Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber einen vollen Beitragsmonat hindurch) wird folgendes Zahlungsverfahren und folgende Quittungsleistung zugelassen:

1. Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postcheckamt in Berlin einzuzahlen.
2. Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber der für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Vordrucke zu bedienen, die nach den Bestimmungen über den Postcheckverkehr zu beziehen sind.
3. Die Ueberfichten und Veränderungsanzeigen (§ 181) sind der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen.

4. Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Arbeitgeber an Stelle der Marken der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos.

5. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragsteiles an den Arbeitgeber an Stelle der Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen.

B. In den Fällen des § 177 a. a. O. (Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch) gelten an Stelle der Vorschriften des § 187 Abs. 1, 2 a. a. O. die Bestimmungen unter A; die Einzahlung des Beitrags hat bei der Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu erfolgen.

Der Einsendung der Versicherungskarte (§ 195 Abs. 2 a. a. O.) bedarf es nicht.

II.

Auf Grund des § 186 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

1. Beitragsstelle ist die Reichsversicherungsanstalt.

Vorderseite.

Anlage.

Dem Postcheckkonto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei dem Postcheckamt in Berlin sind die umseitigen Beträge

am ten 191.....
überwiesen.

Vom Arbeitgeber deutlich auszufüllen.

(Vor- und Name des Arbeitgebers.)

(Wohnort und Straße.)

(Postamt.)

(Oberpostdirektion.)

Postkarte

An

die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Abteilung II,

in Berlin-Wilmersdorf,
Hohenzollernbaum.

Rückseite.

Des Angestellten

am ten 18.....
(Geburtsstag.)

(Vor- und Name, bei Frauen auch Geburtsname. Name unterstrichen.)

(Geburtsort.)

(Kreis, Amt.)

| Kalendermonate, für die Beiträge fällig sind | Gezahltes Entgelt in M. | Fällige Beiträge | |
|--|-------------------------------|---|--|
| | | 8 % des Entgelts (Sp. 2) in M. | Sp. 3 aufgerundet auf 10 Pf in M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Summe | | | |
| Postcheckamtsgebühr | | | |
| Gesamteinzahlung | | | |

- Zur Beachtung.
- 1) Zu Spalte 3/4 Beispiel: Entgelt 15,60 M., Beitrag = 0,08 · 15,60 = 1,248 M., aufgerundet (Sp. 4) nach § 177 b. Gef. = 1,30 M.
 - 2) Bei Befreiung des Angestellten von der eigenen Beitragsleistung nach § 390 a. a. O. sind in Spalte 3 nur 4 % als Entgelt einzustellen. Für das vorstehende Beispiel würde zu zahlen sein: 0,04 · 15,60 = 0,624 M., aufgerundet 0,70 M.
 - 3) Vierteljährliche Beitragszahlungen sind nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei der Beschäftigung von Lehrern oder Erziehern zulässig.
 - 4) Die Postcheckamtsgebühr beträgt bei Einsendung durch Zahlkarten bis auf weiteres 12 Pf., bei Ueberweisung 7 Pf.

2. Soweit Arbeitgeber in den Fällen des § 176 a. a. O. zur Qualitätsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt überandt.

Berlin-Wilmersdorf, den 24. Mai 1912.
Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Roch. Dr. Beckmann. Dr. Lehmann.

Bekanntmachung,
Betreffend Erleichterungen der Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden
(§ 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes:

In Ergänzung der Nr. I B der Bekanntmachung vom 24. Mai 1912 werden für die Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden (§ 177 a. a. O.), folgende weitere Erleichterungen zugelassen:

1. An Stelle der Uebersichten und Veränderungsanzeigen (§ 181 a. a. O.) — zu vergl. Nr. I A 3 der oben angeführten Bekanntmachung — können Postkarten mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck verwendet werden; Veränderungsanzeigen sind nur dann zu machen, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt.

2. Für Lehrer oder Erzieher können die im Laufe eines Kalendervierteljahres fälligen monatlichen Beiträge nach vorhergehender Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt zusammen, und zwar spätestens bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats entrichtet werden.

Bei vierteljährlichen Beitragszahlungen sind die Veränderungsanzeigen spätestens bei Einsendung der Beiträge, und zwar nur dann zu machen, wenn im Laufe des Vierteljahres ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Aenderung in der Höhe der für die einzelnen Monate fälligen Beiträge eingetreten ist.

Berlin-Wilmersdorf, den 31. Oktober 1912.
Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Roch. Dr. Beckmann. Dr. Lehmann.

Die Errichtung einer Zwangs-Innung für das Schmiedehandwerk im Amtsbezirk Karlsruhe betr.

Nachdem von Karl Seitz in Karlsruhe und Gen. der Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung für das Schmiedehandwerk im Amtsbezirk Karlsruhe gestellt worden ist, wird Tagfahrt zur Abstimmung über diesen Antrag auf

Mittwoch, den 18. Dezember 1912

anberaumt.

Die Abgabe der Äußerungen für oder gegen die Zwangs-Innung hat am genannten Tag, vormittags von 10 bis 12 Uhr, bei dem Bürgermeisteramt des Wohnorts persönlich und mündlich zu erfolgen.

Hierzu werden alle Handwerker, welche im Amtsbezirk Karlsruhe das Schmiedehandwerk betreiben, mit dem Anfügen eingeladen, daß schriftliche Äußerungen und solche, die erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben werden, unberücksichtigt bleiben.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

In das Handelsregister A wurde eingetragen:

Zu Band II D.3. 155 zur Firma Hoerth, Daeschner & Cie, Karlsruhe: Prokura: Leonore Hoerth, Karlsruhe.

Zu Band III D.3. 136 zur Firma Karl Fleischmann, Eggenstein: Die Firma ist erloschen.

Zu Band III D.3. 174 zur Firma Heinrich Baer u. Söhne, Karlsruhe: Die Gesellschaft ist infolge Ablebens des Gesellschafters, Fabrikanten Heinrich Baer, aufgelöst; der bisherige Gesellschafter Fabrikant Albert Baer führt das Geschäft als Einzelkaufmann unter der bisherigen Firma weiter.

Zu Band III D.3. 229 zur Firma Carl Kirchenbauer, Söllingen, mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe: Die Zweigniederlassung in Karlsruhe ist aufgehoben.

Zu Band IV D.3. 298: Firma und Sitz: Gotthilf Lieb, Karlsruhe. Inhaber: Gotthilf Lieb, Kaufmann, Karlsruhe. (Butter en gros.)

Zu Band IV D.3. 299: Firma und Sitz: August Schmitt, Karlsruhe. Inhaber: August Schmitt, Kaufmann, Karlsruhe. Prokura: August Schmitt, Kaufmanns-Gesetzfrau, Margarete geb. Schaal, Karlsruhe. (Hypotheken-, Bankkommissions- und Liegenschaftsgeschäft.)
Karlsruhe, den 11. Dezember 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Handelsregister B Band I D.3. 25 wurde zur Firma Karlsruher Kohlenverein, Karlsruhe, eingetragen: Kaufmann Friedrich Artmann, Karlsruhe, ist aus dem Vorstand ausgeschieden; an dessen Stelle ist Kaufmann Otto Marx, hier, als Vorstandsmitglied bestellt.
Karlsruhe, den 7. Dezember 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Handelsregister B Band II D.3. 51 wurde zur Firma: Aktiengesellschaft für Metallindustrie vorm. Gustav Richter, Pforzheim, mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe, eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. August 1912 wurde der § 15 des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Vergütung des Aufsichtsrates abgeändert.
Karlsruhe, den 10. Dezember 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Vereinsregister wurde zu Band V D.3. 6 der „Geodätische Verein Karlsruhe, Karlsruhe“ eingetragen.
Karlsruhe, den 10. Dezember 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:

Zu Band VI, Seite 196: Speda, Theodor, Mechaniker, Karlsruhe und Luise geb. Weiß. Durch Vertrag vom 5. Dezember 1912 wurde die in dem Vertrag vom 14. Juli 1908 getroffene Vereinbarung bezüglich des Vorbehaltsguts der Frau wieder aufgehoben und dieses Vorbehaltsgut für eingebrachtes Gut der Frau erklärt.

Zu Band VIII, Seite 217: Voegele, Albert, Finanzassessor, Karlsruhe und Klara geb. Mall. Vertrag vom 18. November 1912. Gütertrennung.

Zu Band VIII, Seite 218: Ros, Arthur, Chauffeur, Karlsruhe und Karoline geb. Schindler. Vertrag vom 29. November 1912. Gütertrennung.

Zu Band VIII, Seite 219: Ruf, Wilhelm, Agent, Karlsruhe und Rosina geb. Groß. Vertrag vom 8. November 1912. Gütertrennung.

Zu Band VIII, Seite 220: Rohbruggger, Friedrich, Weichenwärter, Karlsruhe und Luise geb. Marquardt. Vertrag vom 4. Dezember 1912. Errungenschaftsgemeinschaft. Das im Vertrag bezeichnete Vermögen der Frau ist deren Vorbehaltsgut.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Jakob Raber in Karlsruhe, Waldhornstraße 2, wurde am 11. Dezember 1912, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Karl Nagel hier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1913 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag, den 28. Dezember 1912, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag, den 8. Februar 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, Eingang 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 9, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Januar 1913 Anzeige zu machen.
Karlsruhe, den 11. Dezember 1912.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. VI.

In Ansehung des Nachlasses der am 30. Oktober 1912 dahier verstorbenen, dahier wohnhaft gewesenen Pauline geb. Lipp, verwitwete Lithograph Reinhold Rutsche, geschiedene Bureauvorsteher Hans Kleiner, wird die Nachlassverwaltung angeordnet.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1912.

Großh. Notariat II.

Zwangsversteigerung.

B. L. Nr. 3. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bulach belegene, im Grundbuche von Bulach, Band 16, Heft 6, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks das Gesamtgut der Fahrgemeinschaft zwischen Theodor Jung, Landwirt in Bulach, und dessen Ehefrau Hermine geb. Gung, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Montag, den 3. Februar 1913, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Bulach versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungs-urkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Umstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lsg.-Nr. 112: Flächeninhalt 7 a 31 qm Hofreite mit Gebäuden u. Schätzung Hausgarten im Ortssetzer. Auf der Hofreite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller, eine freistehende Scheuer mit Stallung und ein besonders stehendes Wohnhäuschen und Schweineställe. Hier von gehört hierher: Die obere Hälfte des zweistöckigen Wohnhauses mit Keller, die Hälfte der Scheuer und Stallung, das Wohnhäuschen und Schweineställe, einerl. Nr. 107 a, anderl. Nr. 113 5500 M.
Karlsruhe, den 3. Dezember 1912.

Großh. Notariat Karlsruhe V als Vollstreckungsgericht.

Ausstellung in der Landesgewerbehalle

zurzeit **Weihnachtsmesse.**

Veranstaltet vom Gewerbeverein Karlsruhe.

Besuchszeiten bis 22. Dezember:

Werktag von 10 bis 1 und 3 bis 8 Uhr.

Sonntag von 11 bis 7 Uhr.

Dienstag und Freitag von 11 bis 1 und 3 bis 10 Uhr.

